Neubekanntmachung

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

an der Technischen Universität Dortmund

vom 8. Mai 2025

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 8. Mai 2025 (AM 12/2025) wird aufgrund des Artikels II der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 8. Mai 2025 (AM 12/2025) in der neuen Fassung nachstehend bekannt gemacht:

Dortmund, den 8. Mai 2025

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften

der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

an der Technischen Universität Dortmund

vom 8. Mai 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Bachelorprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung, Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung
§ 2 Bachelorgrad
§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 4 Prüfungen
§ 5 Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Prüfungsverfahren
§ 5a Nachteilsausgleich und Mutterschutz
§ 5b Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Prüfende, Beisitzende
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

§ 10 Zulassung
§ 11 (entfallen)
§ 12 Umfang und Art der Bachelorprüfung
§ 13 Bachelorarbeit
§ 14 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
§ 16 Wiederholung der Bachelorprüfung
§ 17 Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen
§ 18 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 21 Aberkennung des Bachelorgrades
§ 22 Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich

Anlage: Übergangstabelle

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung, Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung

(1) [1]Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. [2]Sie regelt gemäß § 64 HG die Strukturen des Bachelorstudiums.

(2) [1]Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund. [2]Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.

(3) [1]Das Bachelorstudium soll auf ein wirtschaftswissenschaftliches oder hiermit verwandtes Masterstudium vorbereiten. [2]Das Studium soll den Kandidat*innen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen mittels kritischer Diskussion und Reflektion erfahren Sie außerdem Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung in Bezug auf eine ethisch fundierte und nachhaltig engagierte Teilhabe an Wirtschaft und Gesellschaft.

(4) [1]Aufbauend auf einem breiten Grundlagenwissen in den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre erfolgt im zweiten Studienabschnitt eine schwerpunktbezogene Vertiefung, um eine Orientierung auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder zu ermöglichen. [2]Das Studium soll auf diese Weise die Eingangsmöglichkeit insbesondere für Berufsfelder in Industrie, Handwerk und Handel, bei Banken, Versicherungen und anderen Dienstleistungsunternehmen, in Forschungsinstituten, Verbänden und in der öffentlichen Wirtschaft schaffen. [3]Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Einstieg in den Beruf häufig zusätzlich über Ausbildungsprogramme ein-

zelner Wirtschaftszweige oder Unternehmen erfolgt. [4]Angestrebt wird somit nicht Berufsfertigkeit in dem Sinne, dass eine unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen betrieblichen Positionen vorliegt, sondern Berufsfähigkeit in dem Sinne, dass nach einer Zeit der Einarbeitung in der Wirtschaftspraxis komplexe und vielfältige Aufgabenstellungen zu bewältigen und dabei auch die wirtschaftlichen und sonstigen Umweltgegebenheiten mit ihren vielfältigen Veränderungen zu berücksichtigen sind.

(5) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

(6) [1]Für das Studium werden über das durchschnittliche Schulniveau hinausgehende Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen, da die englische Sprache Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. [2]Darüber hinaus sind gute mathematische Kenntnisse für ein erfolgreiches Studium unerlässlich, so dass die Teilnahme an den von der Fakultät angebotenen Mathematik-Vorkursen vor Beginn des Studiums ebenfalls dringend empfohlen wird. [3]Hilfreich sind Fähigkeiten auf dem Gebiet der Elektronischen Datenverarbeitung.

(7) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) [1]Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. [2]Jedem Modul wird gemäß seinem Arbeitsaufwand (workload) eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. [3]Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden erfor-

dert. [4]Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre).

(2) [1]Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt pro Semester 900 studentische Arbeitsstunden, die 30 Leistungspunkten entsprechen. [2]Insgesamt umfasst das Studium 5.400 studentische Arbeitsstunden, die 180 Leistungspunkten entsprechen. [3]Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, und das Prüfungsverfahren ist so zu regeln, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. [4]Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen stehen. [5]Im Wahlpflichtbereich können die Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache angeboten werden; dies ist im Modulhandbuch anzugeben.

(3) [1]Das Studium gliedert sich in 19 Module, die sich jeweils über höchstens zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. [2]Die Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von mindestens 7,5 Leistungspunkten. [3]Die Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Modulprüfungen oder Teilleistungen vergeben. [4]Mit der Modulprüfung oder den für ein Modul vorgesehen Teilleistungen wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft. [5]In den Modulen, für die eine Modulprüfung vorgesehen ist, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Modulprüfung einschließlich der unbenoteten Studienleistungen vergeben. [6]In den Modulen, für die Teilleistungen vorgesehen sind, werden die für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte vergeben, wenn alle für das Modul vorgesehenen Teilleistungen erfolgreich absolviert sind.

(4) [1]In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. [2]Die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. [3]Sie werden durch den Fakultätsrat beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.

§ 4

Prüfungen

(1) [1]Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. [2]Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. [3]Alternativ kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen abgeschlossen werden.

(2) [1]Modulprüfungen oder Teilleistungen werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten oder Referaten (Vorträgen auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen) oder Hausarbeiten oder Fallstudienbearbeitungen oder mündlichen oder elektronischen Prüfungen oder in elektronischer Kommunikation und der Bachelorarbeit erbracht. [2]Sämtliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. [3]Die jeweils für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Prüfungsleistungen sollen im direkten Anschluss an das entsprechende Modul (Modulprüfung) oder an die entsprechenden Lehrveranstaltungen (Teilleistungen) erbracht werden. [4]Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der den Modulen oder Teilen von Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. [5]Um Studierenden einen Anreiz zur frühen Prüfungsvorbereitung zu geben, können sie sich bis zu 20 % der maximal zu erreichenden Punktzahl einer Prüfungsleistung durch vorab freiwillig erbrachte Studienleistungen anrechnen lassen, sofern auch ohne diese Anrechnung die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. [6]Studierende, die keinen Gebrauch von dieser Regelung machen, können weiterhin die volle Punktzahl in der Prüfungsleistung erreichen. [7]Weitere Informationen diesbezüglich werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. [8]Findet eine Wahlpflichtveranstaltung in englischer Sprache statt, so wird auch die Prüfungsleistung ausschließlich in englischer Sprache gefordert.

(3) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidat*innen nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.

(4) Eine Klausurarbeit dauert 60 Minuten oder 90 Minuten.

(5) [1]Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. [2]Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Klausurtermin durch Aushang bekanntgegeben.

(6) [1]Jede Klausurarbeit ist von einer*einem Prüfenden gemäß § 15 Absätze 1 und 2 zu bewerten. [2]Die Bewertung der Klausurarbeit wird den Kandidat*innen in der Regel spätes-

tens vier Wochen nach dem Klausurtermin in geeigneter Weise bekannt gegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. [3]Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum fest, in dem die Prüfenden den Kandidat*innen Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu gewähren haben.

(7) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 sind Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, stets von zwei Prüfenden getrennt entsprechend § 15 Absatz 2 zu bewerten.

(8) [1]In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidat*innen nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. [2]Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidat*innen über breites Grundlagenwissen verfügen.

(9) [1]Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden bzw. einem*einer Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin*Beisitzers (§ 7 Absatz 1 Satz 6) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. [2]In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidat*innen gemeinsam zugelassen. [3]Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Absatz 1 hat der*die Prüfer*in den*die Beisitzer*in zu hören. [4]Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 sowie § 15 Absatz 2 gelten entsprechend.

(10) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat*in mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(11) [1]Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind für jede*n Kandidatin*Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten. [2]Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(12) [1]Studierende, die in einem späteren Prüfungszeitraum die gleiche mündliche Prüfungsleistung erbringen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, der*die Kandidat*in widerspricht. [2]Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(13) [1]In Modulen können unbenotete Studienleistungen gefordert werden. [2]Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb den Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. [3]Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. [4]Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(14) [1]Auch ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (sog. „Single Choice“ oder „Multiple Choice“) zu erbringende Prüfungsleistungen gehören zu den Klausurarbeiten. [2]Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und Kenntnisse abgestellt sind, dass sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [3]Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsaufgaben von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. [4]Bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Lösungen als zutreffend anerkannt werden. [5]Nicht richtig gelöste Aufgaben oder Teilaufgaben dürfen nicht mit Minuspunkten bewertet werden. [6]Bei einer ganz oder überwiegend im Antwortwahlverfahren zu erbringenden Prüfungsleistung ist von den Prüfenden zusammen mit den Hilfsmitteln (Absatz 5 Satz 2) auch die zum Bestehen hinreichende Punktzahl (§ 15 Absatz 3 Satz 1) bekanntzugeben.

(15) [1]Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. [2]Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. [3]Über die Anwesenheitspflicht wird auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. [4]Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. [5]Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 5

Prüfungsanmeldung und -abmeldung, Prüfungsverfahren

(1) [1]Die Bachelorprüfung wird durch Erwerb von Leistungspunkten gemäß § 12 erbracht. [2]Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erforderlich. [3]Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen.

(2) [1]Nach einer Anmeldung zu einer schriftlichen Prüfung kann sich der*die Kandidat*in ohne Angabe von Gründen bis einen Tag vor dem Prüfungstermin wieder abmelden; bei einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche. [2]Der*Die Kandidat*in gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. [3]Bei Seminaren und Projektseminaren gilt

als Prüfungstermin der Zeitpunkt der verbindlichen Erklärung einer Teilnahme gegenüber dem*der Prüfer*in. [4]§ 9 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) [1]Die Termine für Klausurarbeiten werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sollen so früh wie möglich, in der Regel jedoch spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt gegeben werden. [2]Zeiträume für mündliche Prüfungen werden in der Regel mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. [3]Die individuellen Prüfungstermine werden eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(4) Sofern ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sichergestellt ist, kann der Prüfungsausschuss zur Förderung der Internationalität auf vorherigen Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden Ausnahmen im Prüfungsverfahren hinsichtlich Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung bewilligen, wenn zum vorgesehenen Prüfungszeitpunkt ein begründeter studienfördernder Auslandsaufenthalt angestrebt wird und die Teilnahme am regulären Prüfungsverfahren unzumutbar ist.

§ 5a

Nachteilsausgleich und Mutterschutz

(1) [1]Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung zu erbringen ist. [2]Dies gilt auch für den Erwerb von unbenoteten Studienleistungen sowie Teilnahmenachweisen. [3]Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. [4]Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. [5]Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt.

(2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist in der Geschäftsstelle Prüfungsangelegenheiten einzureichen.

(3) Das Prüfungsverfahren berücksichtigt die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung

von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners, einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

(4) Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG.

§ 5b

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) [1]Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung des Studienbeirates den Zugang. [2]Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. [1]Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. [2]Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende,

die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin* Lebenspartners oder einer* eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese* dieser pflegebedürftig ist).
2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

(5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.

(6) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden, deren*dessen Stellvertreter*in und fünf

weiteren Mitgliedern. [3]Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften gewählt. [4]Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreter*innen gewählt. [5]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen in der ersten Sitzung einer jeden Amtszeit aus dem Kreis der im Prüfungsausschuss vertretenen Hochschullehrer*innen die* den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. [6]Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. [7]Wiederwahl ist zulässig. [8]Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekannt zu geben. [9]Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen. [2]Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. [3]Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. [4]Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. [5]Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung nachfolgender Aufgaben im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die*den Vorsitzende*n übertragen:

1. Organisation und Überwachung des Prüfungsverfahrens,
2. Anerkennungs- und Einstufungsangelegenheiten,
3. Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
4. Abhilfeentscheidungen,
5. Eilentscheidungen.

[6]Keinesfalls können Entscheidungen über Widersprüche und der Bericht an den Fakultätsrat auf die*den Vorsitzende*n übertragen werden.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrer*innen

mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. [2]Er beschließt mit einfacher Mehrheit. [3]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. [4]Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden sowie Beisitzenden, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.

§ 7

Prüfende, Beisitzende

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. [2]Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden übertragen. [3]Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. [4]Zu Prüfenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat. [5]Die Bestellung erfolgt getrennt für Erstprüfer*innen einerseits sowie für Zweitprüfer*innen andererseits. [6]Als Beisitzende, die von der*dem zuständigen Prüfenden benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) [1]Die Kandidat*innen können für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. [2]Auf die Vorschläge der Kandidat*innen soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. [3]Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

(4) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidaten durch Aushang die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Studiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. [2]Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) [1]Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. [3]Bei Krankheit der*des Kandidatin* Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. [4]Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. [5]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) [1]Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben oder Abschreiben lassen bzw. andere Hilfeleistungen zu Täuschungsversuchen anderer etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [2]Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. [3]Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt, wird von dem*der jeweiligen Prüfer*in getroffen und aktenkundig gemacht. [4]Wird während der Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*dieser den Täuschungsversuch oder die Täuschung. [5]Der*Die jeweilige Prüfer*in entscheidet, ob die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. [6]Es gelten die Grundsätze des Anscheinsbeweises. Der strafrechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ findet keine Anwendung. [7]Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der jeweiligen Prüfer*in oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [8]Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. [9]In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) [1]Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. [2]Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [3]Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss kann von Kandidat*innen bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass er*sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. [2]§ 13 Absatz 6 bleibt unberührt.

II. Bachelorprüfung

§ 10

Zulassung

(1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studienganges zugelassen, es sei denn die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.

(2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der*die Kandidat*in oder eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe (Deckungsgleichheit von mindestens 60 %) aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
2. nach abgelegter Prüfung in einem der in Nummer 1 genannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 11

(entfallen)

§ 12

Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) [1]Die Bachelorprüfung beinhaltet den Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten und erstreckt sich auf fünf Module, deren vollständiger und erfolgreicher Abschluss jeweils 15 Leistungspunkte erbringt, sowie 14 Module, deren vollständiger und erfolgreicher Abschluss jeweils 7,5 Leistungspunkte erbringt. [2]Die Leistungspunkte können nur einmal erworben und nur für ein Modul angerechnet werden. [3]Die Festlegung der Studien-

richtung oder eines Kompetenzprofils erfolgt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung der Module 8 bis 12; der einmalige Wechsel des Kompetenzprofils ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. [4]Die Prüfungsleistungen eines Moduls werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch mehrere kumulative Teilleistungen erbracht. [5]Art und Umfang aller zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den einzelnen Modulbeschreibungen festgelegt; sollte dies nicht eindeutig sein, geben die jeweiligen Prüfenden in der Regel bis spätestens zum Beginn eines jeden Semesters verbindlich bekannt, in welcher Art und in welchem Umfang die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) [1]Die Module bestehen aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. [2]Die Prüfungs- und Studienleistungen erstrecken sich einheitlich in der betriebswirtschaftlichen, in der betriebswirtschaftlich-volkswirtschaftlichen und in der volkswirtschaftlichen Studienrichtung sowie in den wahlweise zu belegenden Kompetenzprofilen auf die folgenden elf Module, die nach zwei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):

1. Modul 1 im ersten Semester: Methodische Grundlagen (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)

   bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Mathematik, Statistik, Buchführung,

2. Modul 2 im ersten Semester: Markt und Absatz (15 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Präsentationstechniken (unbenotete Studienleistung), Marketing, Markt und Wettbewerb,

3. Modul 3 im zweiten Semester: Planung, Entscheidung und Wertschöpfung (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)

   bestehend aus den drei Lehrveranstaltungen Entscheidungsmodelle, Produktionswirtschaft und Digitalisierung,

4. Modul 4a im zweiten Semester: Rechnungswesen und Finanzen I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus den zwei Lehrveranstaltungen Kostenrechnung und Controlling, Bilanzierung,

5. Modul 4b im dritten Semester: Rechnungswesen und Finanzen II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus der Lehrveranstaltung Investition und Finanzierung,

6. Modul 5a im zweiten Semester: Wirtschaftstheorie I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus der Lehrveranstaltung Mikroökonomie,

7. Modul 5b im dritten Semester: Wirtschaftstheorie II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus der Lehrveranstaltung Makroökonomie,

8. Modul 6a im dritten Semester: Management, Technologie und Innovation I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus der Lehrveranstaltung Management,

9. Modul 6b im vierten Semester: Management, Technologie und Innovation II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus der Lehrveranstaltung Technologie- und Innovationsmanagement,

10. Modul 7a im dritten Semester: Information und Datenanalyse I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

    bestehend aus der Lehrveranstaltung Informationsmanagement,

11. Modul 7b im vierten Semester: Information und Datenanalyse II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

    bestehend aus der Lehrveranstaltung Grundlagen der Ökonometrie.

[3]Die den einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zugeordneten Leistungspunkte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. [4]Wirtschaftsenglische Sprachkenntnisse können durch spezielle, vom Sprachenzentrum der Technischen Universität Dortmund angebotene Sprachprüfungen nachgewiesen werden. [5]Über die Anerkennung anderer vergleichbarer Englisch-Zertifikate entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) [1]Die Prüfungsleistungen erstrecken sich in der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung zusätzlich auf die folgenden acht Module, die nach drei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):

1. Modul 8a im vierten Semester: BWL-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

2. Modul 8b im vierten Semester: BWL-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

3. Modul 8c im fünften Semester: BWL-Schwerpunkt III (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

4. Modul 8d im fünften Semester: BWL-Schwerpunkt IV (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

5. Modul 9 im fünften Semester: Komplement I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus der Lehrveranstaltung Privatrecht,

6. Modul 10 im sechsten Semester: Komplement II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus einer volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltung,

7. Modul 11 im fünften und sechsten Semester: Wissenstransfer (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)

   bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten (Teilnahmenachweis), Seminar, Wirtschaftsenglisch (unbenotete Studienleistung), Projekt-Arbeit,

8. Modul 12 im sechsten Semester: Bachelorarbeit einschließlich Vortrag (15 Leistungspunkte – Teilleistungen).

[2]Die Prüfungsleistungen erstrecken sich in der betriebswirtschaftlich-volkswirtschaftlichen Studienrichtung zusätzlich auf die folgenden acht Module, die nach drei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):

1. Modul 8a im vierten Semester: BWL-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

2. Modul 8b im vierten Semester: VWL-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

3. Modul 8c im fünften Semester: BWL-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

4. Modul 8d im fünften Semester: VWL-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

5. Modul 9 im fünften Semester: Komplement I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus wahlweise der Lehrveranstaltung Privatrecht oder der Lehrveranstaltung Quantitative Methoden,

6. Modul 10 im sechsten Semester: Komplement II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus wahlweise einer betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltung,

7. Modul 11 im fünften und sechsten Semester: Wissenstransfer (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)

   bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten (Teilnahmenachweis), Seminar, Wirtschaftsenglisch (unbenotete Studienleistung), Projekt-Arbeit,

8. Modul 12 im sechsten Semester: Bachelorarbeit einschließlich Vortrag (15 Leistungspunkte – Teilleistungen).

[3]Die Prüfungsleistungen erstrecken sich in der volkswirtschaftlichen Studienrichtung zusätzlich auf die folgenden acht Module, die nach drei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern):

1. Modul 8a im vierten Semester: VWL-Schwerpunkt I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

2. Modul 8b im vierten Semester: VWL-Schwerpunkt II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

3. Modul 8c im fünften Semester: VWL-Schwerpunkt III (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

4. Modul 8d im fünften Semester: VWL-Schwerpunkt IV (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

5. Modul 9 im fünften Semester: Komplement I (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus wahlweise der Lehrveranstaltung Privatrecht oder der Lehrveranstaltung Quantitative Methoden,

6. Modul 10 im sechsten Semester: Komplement II (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung)

   bestehend aus einer betriebswirtschaftlichen Lehrveranstaltung,

7. Modul 11 im fünften und sechsten Semester: Wissenstransfer (15 Leistungspunkte – Teilleistungen)

   bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten (Teilnahmenachweis), Seminar, Wirtschaftsenglisch (unbenotete Studienleistung), Projekt-Arbeit,

8. Modul 12 im sechsten Semester: Bachelorarbeit einschließlich Vortrag (15 Leistungspunkte – Teilleistungen).

[4]Alternativ zu Satz 1 bis 3 belegen die Studierenden eines der folgenden Kompetenzprofile:

(a) Data, Decisions, Economic Policy

(b) Business Analytics and Operations Management

(c) Finance, Accounting, Controlling, Taxation

(d) Financial Markets and Financial Economics

(e) Global Management, Marketing, and Human Resources

(f) Technology, Entrepreneurship, and Digitalization

wobei sich die Prüfungsleistungen in diesen Kompetenzprofilen auf die folgenden acht Module, die nach drei Studienjahren abgeschlossen sein sollen (Leistungspunkte und Prüfungsformen in Klammern), erstrecken:

1. Profilmodul 8a im vierten Semester (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung) bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

2. Profilmodul 8b im vierten Semester (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung) bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,

3. Profilmodul 8c im fünften Semester (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung) bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
4. Profilmodul 8d im fünften Semester (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung) bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
5. Komplement I im fünften Semester (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung) bestehend aus der Lehrveranstaltung Privatrecht,
6. Profilmodul 8e im sechsten Semester (7,5 Leistungspunkte – Modulprüfung) bestehend aus einer zugehörigen Lehrveranstaltung,
7. Wissenstransfer im fünften und sechsten Semester (15 Leistungspunkte – Teilleistungen) bestehend aus den vier Lehrveranstaltungen Wissenschaftliches Arbeiten (Teilnahmenachweis), Seminar des jeweiligen Kompetenzprofils, Wirtschaftsenglisch (unbenotete Studienleistung), Projekt-Arbeit des jeweiligen Kompetenzprofils,
8. Bachelorarbeit des jeweiligen Kompetenzprofils einschließlich Vortrag im sechsten Semester (15 Leistungspunkte – Teilleistungen).

[5]Ein Überblick der den einzelnen Kompetenzprofilen zugeordneten Profilmodule und Seminare ist im Modulhandbuch enthalten; bei Wahl eines Kompetenzprofils ist jeweils mindestens ein betriebswirtschaftliches und ein volkswirtschaftliches Profilmodul zu belegen.

[6]Die den einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls zugeordneten Leistungspunkte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs. [7]Für das Modul 12 gelten die Regelungen der §§ 13 und 14. [8]Ein einziges der Profilmodule 8 kann durch eine während eines Auslandsstudium bzw. an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachte Leistung ersetzt werden („Flex-Modul“), sofern eine Anerkennung nach § 3 Absatz 1 der Anerkennungsordnung ausgeschlossen ist. [9]§ 6 der Anerkennungsordnung bleibt unberührt. [10]Der entsprechende Antrag ist über die Geschäftsstelle Prüfungsangelegenheiten einzureichen. [11]Hiervon unberührt bleibt die Anforderung gemäß § 12 Absatz 3 Satz 5, dass mindestens ein betriebswirtschaftliches und mindestens ein volkswirtschaftliches Modul aus dem Angebot des Kompetenzprofils zu absolvieren sind.

(4) Als BWL-Schwerpunkte im Rahmen der Studienrichtungen können gewählt werden:

1. Digitale Transformation I / II,
2. Entrepreneurship I / II,
3. Finance I / II,
4. Human Resource Management I / II,
5. Innovationsmanagement I / II,
6. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I / II,
7. Marketing I / II,
8. Operations Research I / II,
9. Organizations and Management Trends I / II,
10. Produktion und Logistik I / II,
11. Technologiemanagement I / II,
12. Unternehmensbesteuerung I / II,
13. Unternehmensführung I / II,
14. Unternehmensrechnung und Controlling I / II.

(5) Als VWL-Schwerpunkte im Rahmen der Studienrichtungen können gewählt werden:

1. Applied Economics I / II / III,
2. Internationale Wirtschaft I / II,
3. Makroökonomie I / II,
4. Mikroökonomie I / II,
5. Öffentliche Finanzen I / II,
6. Urbane, regionale und internationale Wirtschaftsbeziehungen I / II,
7. Wirtschaftspolitik I / II.

(6) Nach einer Anmeldung zu einer Modulprüfung ist ein Wechsel in ein anderes Modul nicht mehr zulässig.

(7) [1]Die zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul gehörende Prüfungsleistung kann zum Ende des Semesters erbracht werden, in dem die einem Modul zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde bzw. das Modul endet (Haupttermin Frühjahr oder Haupttermin Herbst). [2]Diese Prüfungsleistung kann auch zum Beginn des unmittelbar darauffolgenden Semesters erbracht werden (Nachtermin Frühjahr oder Nachtermin Herbst).

§ 13

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem*ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) [1]Die Bachelorarbeit kann von jeder Person, die nach § 7 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 zum*zur Erstprüfer*in bestellt ist, ausgegeben und betreut werden, sofern diese hauptberuflich in Forschung und Lehre in der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund tätig sind. [2]Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und unter Beachtung des § 65 Absatz 1 HG kann die Bachelorarbeit von einem*einer Hochschullehrer*in ausgegeben und betreut werden, der*die einem anderen Fachbereich der Technischen Universität Dortmund oder in begründeten Ausnahmefällen einer anderen Universität oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften als Honorarprofessor*in angehört; in diesen Fällen ist der*dem Kandidatin*Kandidaten ein*eine Hochschullehrer*in der Fakultät als Zweitbetreuer*in zuzuordnen.

(3) [1]Das Thema der Bachelorarbeit wird aus den in § 12 Absatz 4 und 5 angeführten Schwerpunkten oder gemäß § 12 Absatz 3 Satz 4 Nr. 8 in Abhängigkeit vom Kompetenzprofil gewählt. [2]Der*Dem Kandidatin*Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. [3]§ 7 Absatz 3 ist zu beachten. [4]Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer Sprache angefertigt werden.

(4) [1]Das Thema für die Bachelorarbeit kann erst nach Erreichen von mindestens 120 Leistungspunkten ausgegeben werden. [2]Die Ausgabe erfolgt über die*den Vorsit-

zende*n des Prüfungsausschusses. [3]Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Kann ein*e Kandidat*in keinen*keine Betreuer*in benennen, sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten dafür, dass sie*er ein Thema für eine Bachelorarbeit und einen*eine Betreuer*in erhält.

(6) [1]Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. [2]Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. [3]Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) [1]Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens 13 Wochen. [2]Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. [3]Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Betreuerin*Betreuer ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gestatten. [4]Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen. [5]Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal neun Wochen verlängert werden. [6]Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. [7]Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. [8]Überschreitet die Krankheitsdauer diese Frist, kann die* der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.

(8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.

(9) Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel etwa 30 bis 40 Seiten betragen.

§ 14

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) [1]Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. [2]Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten

beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

(2) [1]Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in einer zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendbaren elektronischen Fassung und zwei gebundenen Ausfertigungen abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. [2]Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [3]Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) [1]Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die*der Kandidatin*Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. [2]In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. [3]Für die Eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden.

(4) [1]Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. [2]Der*Die erste Prüfende soll der*die Betreuer*in sein. [3]Der*Die zweite Prüfende bestimmt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. [4]Mindestens ein*e Prüfer*in muss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehören. [5]Die Bewertung ist durch jede*n Prüfer*in einzeln und entsprechend § 15 Absatz 1 vorzunehmen sowie schriftlich zu begründen.

(5) [1]Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Notendifferenz nicht mehr als 2,0 beträgt. [2]Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet ein*e Prüfer*in die Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, die*der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. [3]In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. [4]Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn min-

destens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. [5]Die Bewertung wird der*dem Kandidatin*Kandidaten in der Regel spätestens drei Monate nach der Abgabe der Bachelorarbeit mitgeteilt.

(6) [1]Vor der endgültigen Festsetzung der Modulnote hat der*die Kandidat*in die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit durch einen Vortrag gegenüber den Prüfenden gemäß den Absätzen 4 und 5 zu verteidigen. [2]§ 4 Absatz 9 bis 12 gilt entsprechend. [3]Das Ergebnis des Vortrags geht zu einem Viertel in die Modulnote ein, sofern er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. [4]Ein nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteter Vortrag kann einmal wiederholt werden. [5]Wird auch diese Vortragsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist das Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten und nicht bestanden.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) [1]Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. [2]Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[3]Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) [1]Wird die Prüfungsleistung durch zwei Prüfende, so errechnet sich die Gesamtnote der

Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten. [2]Die Gesamtnote der Prüfungsleistung lautet in Worten:

bei einem Mittelwert unter 1,6	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis unter 2,6	=	gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis unter 3,6	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Mittelwert über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) [1]Eine Klausurarbeit, die vollständig im Antwortwahlverfahren (§ 4 Absatz 14) durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder

b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

[2]Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Satz 1 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

sehr gut (1,0), falls mindestens 75 %,

sehr gut (1,3), falls mindestens 66,6 %, aber weniger als 75 %,

gut (1,7), falls mindestens 58,3 %, aber weniger als 66,6 %,

gut (2,0), falls mindestens 50 %, aber weniger als 58,3 %,

gut (2,3), falls mindestens 41,6 %, aber weniger als 50 %,

befriedigend (2,7), falls mindestens 33,3 %, aber weniger als 41,6 %,

befriedigend (3,0), falls mindestens 25 %, aber weniger als 33,3 %,

befriedigend (3,3), falls mindestens 16,6 %, aber weniger als 25 %,

ausreichend (3,7), falls mindestens 8,3 %, aber weniger als 16,6 %,

ausreichend (4,0), falls keine oder weniger als 8,3 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht wurden.

[3]Für die Bewertung von Klausurarbeiten, bei denen nur einzelne Aufgaben im Antwort-

wahlverfahren durchgeführt werden, gilt Satz 1 entsprechend für diese Aufgaben; die Note der gesamten Klausurarbeit ergibt sich aus den nach den Vorgaben der Aufgabenstellung gewichteten Ergebnissen aller Aufgaben. [4]Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Bewertung der Klausur durch Prüfende im Sinne des § 7 erfolgt.

(4) [1]Wird die Prüfungsleistung durch eine Modulprüfung erbracht, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. [2]Wird das Modul durch mehrere kumulative Teilleistungen abgeschlossen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen. [3]Die Modulnote lautet in Worten:

bei einem Mittelwert unter 1,6	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis unter 2,6	=	gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis unter 3,6	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend.

(5) [1]Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle 19 Module (180 Leistungspunkte) bestanden sind. [2]Ein Modul ist bestanden, wenn entweder die Modulprüfung einschließlich der zugehörigen Studienleistungen oder sämtliche Teilleistungen bestanden sind. [3]Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle Module bestanden sind und keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr bestehen.

(6) [1]Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 4 gebildeten Modulnoten, wobei sich das Gewicht der Module aus den Leistungspunkten gemäß § 12 Absatz 2 und 3 ergibt. [2]Sofern der*die Kandidat*in nicht widerspricht, bleibt dabei die schlechteste Modulnote der Module 1, 2 und 3 außer Ansatz. [3]Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. [4]Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und das gewogene arithmetische Mittel aller anderen gemäß Absatz 4 gebildeten Modulnoten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,25 ist.

(7) Beim Ausweis aller Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) [1]Die Gesamtnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Grad) ausgewiesen:

A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen,

E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen.

[2]Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. [3]Ist diese Gruppe kleiner als 50 Kandidatinnen und Kandidaten, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten zehn Semestern zu ermitteln. [4]Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. [5]Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. [6]Aus Gründen, die eine rechtssichere Vergabe ausschließen, kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf den Ausweis von ECTS-Graden verzichtet werden. [7]Entsprechende Hinweise erscheinen in den Abschlussdokumenten. [8]Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. [9]Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen; hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 16

Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) [1]Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [2]Eine einzige Prüfungsleistung kann auf Antrag ein drittes Mal wiederholt werden; über den Antrag entscheidet die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. [3]Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. [4]Ein

Wechsel zu einer anderen Modulprüfung anlässlich einer Wiederholung ist ausschließlich im Modul 10 zulässig; Fehlversuche werden hierbei angerechnet. [5] Die Bachelorarbeit kann nur einmal und nur mit neuer Themenstellung wiederholt werden. [6]Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 13 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn der*die Kandidat*in bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen, auch der Bachelorarbeit, ist nicht zulässig.

(3) Eine mit „nicht bestanden“ bewertete Studienleistung kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 17

Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen

(1) [1]Hat der*die Kandidat*in die Bachelorprüfung bestanden, erhält er*sie in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. [2]In das Zeugnis werden die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 15 Absatz 6, der ECTS-Grad gemäß § 15 Absatz 8, die Studienrichtung bzw. das Kompetenzprofil, die Module einschließlich des Themas der Bachelorarbeit und die Modulnoten aufgenommen. [3]Das Zeugnis enthält auch die Angabe, mit welchen Modulen 7,5 oder 15 Leistungspunkte erworben wurden. [4]Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. [5]Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Wirtschaftswissenschaften versehen. [6]Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) [1]Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. [2]Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. [3]Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. [4]Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache beigefügt (Transcript of Records).

(3) [1]Höchstens einmal pro Semester wird auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt (Notenbescheinigung). [2]Sie enthält eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den jeweils erworbenen Leistungspunkten und erbrachten Prüfungsleistungen sowie den Noten der Module und der einzelnen Prüfungsleistungen. [3]Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten wird diese Bescheinigung auch in englischer Sprache ausgestellt.

(4) [1]Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. [2]Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) [1]Hat der*die Kandidat*in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm*ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. [2]Die Bescheinigung enthält eine Auflistung aller im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen und Module mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten. [3]Aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

(6) Den Prüfenden bleibt es unbenommen, ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen betreffende, ergänzende Bescheinigungen auszustellen.

§ 18

Bachelorurkunde

(1) [1]Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. [2]Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von dem*der Dekan*in oder der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und von der* dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Wirtschaftswissenschaften versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. [2]Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) [1]Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. [2]Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) [1]Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. [2]Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. [3]Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. [4]Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. [5]Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. [6]Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungser-

gebnisse durch Aushang bekannt gegeben. [7]Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und den Studierenden in der Regel spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Einsicht in ihre oder seine weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen wird der*dem Kandidatin*Kandidaten auf Antrag gewährt.

(3) [1]Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. [2]Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Aberkennung des Bachelorgrades

[1]Der Bachelorgrad kann aberkannt werden und die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Bachelorgrad durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. [2]Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften.

§ 22

Veröffentlichung, Inkrafttreten und Anwendungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab Wintersemester 2019/2020 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

(3) Die Regelungen zu Kompetenzprofilen gemäß § 12 Absatz 1 S. 2 und 3, § 12 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 3 Satz 4 und 5, § 13 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 1 Satz 2 finden auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab Wintersemester 2023/2024 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

(4) Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben waren, gibt es im Wintersemester 2023/2024 die einmalige Möglichkeit, auf Antrag von der gewählten Studienrichtung gemäß § 12 Absatz 2 in eines der Kompetenzprofile gemäß § 12 Absatz 3 Satz 4 zu wechseln. Prüfungsleistungen und Fehlversuche werden in der erbrachten Form übernommen, sofern sie Bestandteil des gewählten Profils sind.

(5) Auf Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, findet diese Prüfungsordnung unter folgender Maßgabe ebenfalls Anwendung: Prüfungsleistungen und Fehlversuche, die nach der am 12. Juli 2017 bekannt gemachten Prüfungsordnung (AM Nr. 11/2017, S. 3 ff.), zuletzt geändert am 15. Dezember 2020 (AM Nr. 30/2020, S. 1 ff.), oder die nach einer vorherigen Version dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind, werden in der erbrachten Form anerkannt oder werden anstelle der nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen übernommen, sofern sie der Übergangstabelle gemäß § 22 Absatz 6 nicht entgegen stehen. § 22 Absatz 1 und 2 der am 12. Juli 2017 bekannt gemachten Prüfungsordnung gilt entsprechend. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Für alle Studierenden, auf die diese Prüfungsordnung Anwendung findet, gilt ab dem Wintersemester 2025/26 in Ergänzung zu § 12 die angehängte Übergangstabelle; sie ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(7) Diese Prüfungsordnung läuft zum Wintersemester 2028/2029 (31. März 2029) aus.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 30. April 2025 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 2. April 2025.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Mai 2025

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anlage: Übergangstabelle

Modultitel alt	Modultitel neu	Modulnummer alt	Modulnummer neu	Lehrveranstaltung alt	Lehrveranstaltung neu	Credits alt	Credis neu	Anpassung	Letztmaliges Angebot	Änderung ab	Weitere Kommentare
Methodische Grundlagen	Methodische Grundlagen	1	1 neu	Mathematik	Mathematik	5,5	7,5	Aufstockung auf 4 SWS, 90-minütige Prüfung und 7,5 Credits	WiSe 2025/26	SoSe 2026	Das Modul wird ab SoSe 2026 jedes Semester angeboten.
Methodische Grundlagen	Methodische Grundlagen	1	1 neu	Statistik	Statistik	5,5	7,5	Aufstockung auf 4 SWS, 90-minütige Prüfung und 7,5 Credits	WiSe 2025/26	SoSe 2026	Das Modul wird ab SoSe 2026 jedes Semester angeboten.
Methodische Grundlagen	–	1	–	Buchführung	–	4	–	Kein Angebot mehr	WiSe 2025/26		**1.** Sofern "Buchführung" nach WiSe 25/26 bestanden ist, aber der Rest nicht oder nur Teile davon, können ab SoSe 2026 die erweiterten Prüfungen absolviert werden, um das Modul abzuschließen. Fehlversuche der vorherigen Leistungen werden gestrichen. **2.** Sofern "Buchführung" nach WiSe 25/26 NICHT bestanden ist, aber der Rest oder Teile schon, werden die bestandenen Leistungen in das neue Modul 1 "Methodische Grundlagen" überführt. Fehlversuche der vorherigen Leistungen werden gestrichen.
Markt und Absatz	Marketing und Kommunikation	2	2 neu	Marketing	Marketing	6	6	Aufstockung auf 90-minütige Prüfung; keine gemeinsame Prüfung mit Markt und Wettbewerb mehr	Prüfung: WiSe 2026/27	WiSe 2027/28	
Wissenstransfer	Marketing und Kommunkation	11	2 neu	Wirtschaftsenglisch	Business English	3	1,5	Reduzierung auf 1 SWS und 1,5 Credits		SoSe 2027	"Marketing" wird im neuen Modul 2 "Marketing und Kommunikation" künftig durch die Studienleistung "Wirtschaftsenglisch" (siehe auch Hinweis zu Modul "Wissenstransfer/Wirtschaftsenglisch") ergänzt.
Markt und Absatz	Wirtschaftstheorie III	2	5c	Markt und Wettbewerb	Introduction to Economic Policy	6	7,5	Aufstockung auf 4 SWS, 90-minütige Prüfung und 7,5 Credits; keine gemeinsame Prüfung mit Marketing mehr	Veranstaltung: WiSe 2025/26 Prüfung: WiSe 2026/27	SoSe 2027	"Markt und Wettbewerb" wird künftig durch die englischsprachige Pflichtveranstaltung "Introduction to Economic Policy" (Modul 5c "Wirtschaftstheorie III") ersetzt.
Markt und Absatz	–	2	–	Präsentationstechnik	–	3	–	Kein Angebot mehr	WiSe 2025/26		**1.** Sofern "Präsentationstechnik" nach WiSe 25/26 bestanden ist, kann die Modulprüfung "Marketing, Markt und Wettbewerb" im WiSe 26/27 ein letztes Mal absolviert werden. Angeboten wird dann jedoch nur noch die Prüfung, nicht mehr die zugehörigen Veranstaltungen. Danach verfällt "Präsentationstechnik" und es müssen die neuen Module 2 "Marketing und Kommunikation" sowie 5c "Wirtschaftstheorie III" absolviert werden. Fehlversuche der vorherigen Leistungen werden gestrichen. **2.** Sofern "Präsentationstechnik" nach WiSe 25/26 NICHT bestanden ist, aber die Modulprüfung "Marketing, Markt und Wettbewerb" schon, wird die bestandene Leistung in die neuen Module 2 "Marketing und Kommunikation" sowie 5c "Wirtschaftstheorie III" überführt.
Planung, Entscheidung und Wertschöpfung	Planung, Entscheidung und Wertschöpfung	3	3	Produktionswirtschaft	Produktionswirtschaft	5,5	5,5	Verlegung der Veranstaltung vom Sommersemester ins Wintersemester	SoSe 2025	WiSe 2025/26	Der Veranstaltungsturnus wird bereits zum Wintersemester 2025/26 geändert. Im Sommersemester 2026 findet die Veranstaltung nicht mehr statt.
Planung, Entscheidung und Wertschöpfung	Planung, Entscheidung und Wertschöpfung	3	3	Entscheidungsmodelle	Entscheidungsmodelle	5,5	5,5	Verlegung der Veranstaltung vom Sommersemester ins Wintersemester	SoSe 2026	WiSe 2026/27	
Planung, Entscheidung und Wertschöpfung	Planung, Entscheidung und Wertschöpfung	3	3	Digitalisierung	Digitalisierung	4	4	Verlegung der Veranstaltung vom Sommersemester ins Wintersemester	SoSe 2026	WiSe 2026/27	
Rechnungswesen und Finanzen I	Rechnungswesen und Finanzen II	4a	3b	Bilanzierung	Bilanzierung	7,5	7,5	Aufteilung des Moduls und der gemeinsamen Prüfung auf zwei Module mit jeweils 90-minütiger Prüfung und 7,5 Credits	Veranstaltung: SoSe 2026 Prüfung: SoSe 2027	SoSe 2028	Sofern die Modulprüfung "Bilanzierung, Kostenrechnung Controlling" nach SoSe 2027 nicht bestanden ist, müssen die neuen Module 3b "Rechnungswesen und Finanzen" und 3c "Rechnungswesen und Finanzen III" absolviert werden. <u>Aber:</u> Ist Modul 7a alt "Information und Datenanalyse I" mit der Veranstaltung „Informationsmanagement“ oder Modul 5c neu "Wirtschaftstheorie III" mit der Veranstaltung „Introduction to Economic Policy“ bereits bestanden, muss zwischen 3b "Rechnungswesen und Finanzen II" und 3c "Rechnungswesen und Finanzen III" gewählt werden. Fehlversuche der vorherigen Leistungen werden gestrichen.
Rechnungswesen und Finanzen I	Rechnungswesen und Finanzen III	4a	3c	Kostenrechnung und Controlling	Kostenrechnung und Controlling	7,5	7,5		Veranstaltung: SoSe 2026 Prüfung: SoSe 2027	SoSe 2028	

Modultitel alt	Modultitel neu	Modulnummer alt	Modulnummer neu	Lehrveranstaltung alt	Lehrveranstaltung neu	Credits alt	Credis neu	Anpassung	Letztmaliges Angebot	Änderung ab	Weitere Kommentare
Information und Datenanalyse I	–	7	–	Informationsmanagement	–	7,5	–	Kein Angebot mehr	Wise 2026/27		Sofern "Informationsmanagement" nach WiSe 26/27 NICHT bestanden ist, stehen den Studierenden zwei Optionen zur Wahl: **1.** Es muss (ab SoSe 2027) alternativ das Modul 5c "Wirtschaftstheorie III" mit der Veranstaltung „Introduction to Economic Policy“ absolviert werden. **2.** Wurde nach SoSe 2027 die Modulprüfung "Bilanzierung, Kostenrechnung und Controlling" nicht bestanden, kann „Informationsmanagement“ auch durch eines der neuen Module 3 b "Rechnungswesen und Finanzen II" und 3c "Rechnungswesen und Finanzen III" ersetzt werden.
Komplement I	Komplement I	9	9	Privatrecht	Wahl aus BWL-/VWL-Modulen 8	7,5	7,5	Kein Angebot mehr	WiSe 2025/26		**1.** Sofern "Privatrecht" nach WiSe 25/26 nicht bestanden ist, können Studierende unabhängig von der Studienrichtung ein BWL- oder VWL-Modul 8 belegen. **2.** Studierende, die sich für ein Kompetenzprofil entschieden haben, wählen eine BWL oder VWL innerhalb ihres Kompetenzprofils. **3.** Fehlversuche der Veranstaltung Privatrecht werden gestrichen.
Wissenstransfer	Wissenstransfer	11	11	Wirtschaftsenglisch	Wirtschaftsenglisch	3	3	Reduzierung von 2 auf 1 SWS	SoSe 2026	WiSe 2026/27	**1.** Es ist weiterhin ein Einstufungstest zu absolvieren. **2.** Sofern das neue Modul 2 "Marketing und Kommunikation" einschließlich der Studienleistung "Wirtschaftsenglisch" zu belegen ist, muss "Wirtschaftsenglisch" in Modul 11 "Wissenstransfer" durch eine alternative Sprachprüfung aus dem Kursangebot des Bereichs Fremdsprachen der TU Dortmund ersetzt werden. Hierfür stehen folgende Optionen zur Auswahl: a. Absolvieren eines beliebigen Englischkurses im Bereich Fremdsprachen der TU Dortmund auf Niveau B2 oder höher bzw. Vorlage eines offiziellen Sprachzertifikates auf diesem Niveau. b. Absolvieren eines sonstigen Sprachkurses im Bereich Fremdsprachen der TU Dortmund ab Niveau A1. **3.** Wurde der Sprachnachweis in Modul 11 bereits absolviert und das neue Modul "Marketing und Kommunikation" muss absolviert werden, erfolgt eine Umbuchung der erbrachten Leistung dorthin und der Sprachnachweis in Modul 11 wird wie unter Punkt 2 geschildert absolviert.
											Stand: 17.03.2025